

S t a d t H a a n
Niederschrift über die
Sondersitzung (37. Sitzung) des Rates der Stadt Haan
am Mittwoch, dem 12.02.2020 um 17:00 Uhr
im Sitzungssaal der Stadt Haan

Beginn:
17:00

Ende:
17:24

Vorsitz

Bürgermeisterin Dr. Bettina Warnecke

CDU-Fraktion

Stv. Robert Abel
Stv. Marlene Altmann
Stv. Nadine Bartz-Jetzki
Stv. Dr. Edwin Bölke
Stv. Vincent Endereß
Stv. Harald Giebels
Stv. Udo Greeff
Stv. Gerd Holberg
Stv. Tobias Kaimer
Stv. Jens Lemke
Stv. Klaus Mentrop
Stv. Monika Morwind
Stv. Folke Schmelcher

SPD-Fraktion

Stv. Walter Drennhaus
Stv. Jörg Dürr
Stv. Juliane Eichler
Stv. Uwe Elker
Stv. Julia Klaus
Stv. Marion Klaus
Stv. Ulrich Klaus
Stv. Simone Kunkel-Grätz
Stv. Alfred Leske
Stv. Jens Niklaus

ab TOP 3

WLH-Fraktion

Stv. Barbara Kamm
Stv. Meike Lukat
Stv. Annegret Wahlers

GAL-Fraktion

Stv. Jörg-Uwe Pieper
Stv. Andreas Rehm
Stv. Jochen Sack
Stv. Elke Zerhusen-Elker

FDP-Fraktion

Stv. Michael Ruppert
Stv. Reinhard Zipper

AfD-Fraktion

Stv. Frank Scheler
Stv. Ulrich Schwierzke

Fraktionslose Ratsmitglieder

Stv. Peter Schniewind

Schriftführer

Stl Daniel Jonke

Verwaltung

1. Beigeordneter Engin Alparslan
StOVR'in Doris Abel
StVD Michael Rennert
StOVR Gerhard Titzer
VA Elke Fischer
StOAR'in Astrid Schmidt
VA Sonja Kunders
Frau Petra Mattonet
VA Doreen Kirchmann
VA Anja Püschel
VA Gerlinde Simons

Personalrat

VA Carsten Butz

Gleichstellungsbeauftragte

VA Nicole Krengel

Gäste

Frau Annette Herz
AM Jens English
AM Nicola Günther
Herr Karlo Sattler

Die Vorsitzende Dr. Bettina Warnecke eröffnet um 17:00 Uhr die 37. Sitzung des Rates der Stadt Haan. Sie begrüßt alle Anwesenden - insbesondere die Einwohner - und stellt fest, dass ordnungsgemäß zu der Sitzung eingeladen wurde. Sie stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Zur Tagesordnung öffentliche Sitzung

Es liegen keine Anträge zur Tagesordnung vor.

Öffentliche Sitzung

1./ Fragerecht für Einwohner

Protokoll:

Es liegen keine Einwohneranfragen vor.

2./ Bestellung eines stellvertretenden Wahlleiters für die Kommunalwahl 2020 Vorlage: 32-2/071/2020

Beschluss:

Herr Stadtverwaltungsdirektor Michael Rennert wird mit sofortiger Wirkung gem. § 2 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz NRW (KWahlG NRW) zum stellvertretenden Wahlleiter der Stadt Haan für die Durchführung der Kommunalwahl 2020 bestellt.

Die Bestellung endet mit der Dienstaufnahme eines 2. Beigeordneten.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig beschlossen

3./ Wahl einer/s Beigeordneten **Vorlage: 10/216/2020**

Protokoll:

Bgm'in Dr. Warnecke verweist auf die am 23.01.2020 durchgeführten Bewerbungsgespräche, bei denen auch Vertreter aller Fraktionen anwesend waren. Im Ergebnis der Gespräche seien sich alle Beteiligten einig gewesen, dass Frau Herz die am best geeignetste Bewerberin für den Dienstposten der Dezernentin für Jugend, Soziales und Schule sei.

Sie begrüßt daher die Anwesende **Frau Herz** und bittet diese sich den Mitgliedern des Rates noch einmal kurz vorzustellen.

Im Anschluss stellt sich **Frau Herz** den Mitgliedern des Rates, den anwesenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung, den Gästen und den Vertretern der örtlichen Presse vor.

Bgm'in Dr. Warnecke gibt den Mitgliedern des Rates im Anschluss noch die Möglichkeit Fragen an Frau Herz zu richten.

Es liegen jedoch keine Fragen vor, weshalb **Bgm'in Dr. Warnecke** über die Benennung von Frau Herz zur neuen Dezernentin für Jugend, Soziales und Schule abstimmen lässt.

Seitens des Rates wurde keine geheime Wahl beantragt, daher erfolgt die Abstimmung öffentlich.

Beschluss:

1. Frau Annette Herz wird mit Wirkung ab 01.04.2020 für die Dauer auf acht Jahren zur Beigeordneten der Stadt Haan gewählt.
2. Frau Annette Herz wird in die Besoldungsgruppe A 15 eingruppiert.
3. Es wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 106,22 € gewährt.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig beschlossen

4./ Neubesetzung von Ausschüssen

Beschluss:

Die vorgelegten Anträge auf Neubesetzung von Ausschüssen der WLH-Fraktion vom 09.02.2020 und der GAL-Fraktion vom 12.02.2020 werden zur Kenntnis genommen und ihnen zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

einvernehmlich

5./ Beantwortung von Anfragen

Protokoll:

Bgm'in Dr. Warnecke verweist auf eine Anfrage der WLH-Fraktion vom 10.02.2020 bezüglich des Facebook-Profiles der Bürgermeisterin (Siehe Ratsinformationssystem). Sie teilt mit, dass die entsprechenden Antworten der Verwaltung ebenfalls auf dem Dokument im Ratsinformationssystem vermerkt sind.

Stv. Lukat fragte nach, aus welchem Grund die Verwaltung die Anfrage der WLH nicht in öffentlicher Sitzung behandeln möchte.

Bgm'in Dr. Warnecke erklärt, dass die Namen von Bauherren nicht in öffentlicher Sitzung genannt werden.

Anmerkung der Verwaltung: Die Verwaltung hat die persönlichen Namen geschwärzt und Anfrage öffentlich ins RIS eingestellt (*siehe Ratsinformationssystem - TOP 5*).

Antwort der Verwaltung:

Die Vorsitzende der WLH-Fraktion unterstellt der Verwaltung in ihrer Anfrage, eine Baugenehmigung entgegen der Beschlusslage des Rates der Stadt Haan erteilt zu haben, um dem Bauherren einen wirtschaftlichen Vorteil zu verschaffen.

Behauptet wird nicht nur rechtswidriges Handeln des Technischen Dezernats, sondern auch, dass dies geschehen sei, um einem Dritten einen Vorteil zu verschaffen.

Die Intention der WLH erscheint klar: Sie versucht durch diese Unterstellungen die Verwaltung zu diffamieren - dabei müsste ihr klar sein, dass die Beschlusslage des Rates beachtet und das Baugenehmigungsverfahren rechtmäßig durchgeführt wurde.

Im Folgenden wird das gesamte Thema: Erteilung von Baugenehmigungen am Teichkamp dargelegt und die Sachlage objektiv dargestellt:

I. Bebauungsplan und Begründung, Städtebaulicher Vertrag und Bauungskonzept

Am 27.06.2017 beschloss der Rat mehrheitlich den **Bebauungsplan Nr. 149**.

In der **Begründung zum Bebauungsplan** heißt es auszugsweise:

"..... Im Baugebiet WA₁ wird die Zulässigkeit von Einzel- und Doppelhäusern in Anlehnung an die vorhandene Baustruktur des Siedlungsbereiches festgesetzt. Im den WA₂- und WA₃- Gebieten erfolgt keine Beschränkung auf eine Bauweise, um im WA₂ ggfs. auch Hausgruppen realisieren zu können bzw. um im WA₃ zur Befriedigung des Bedarfs an preisgedämpften Wohnungsbau auch die Realisierung eines Mehrfamilienhauses zulassen zu können..."

Der Stadtrat stimmt ferner mehrheitlich einem **Städtebaulichen Vertrag** und einem **Bauungskonzept** zu. (Anmerkung: Diese Tatsache erwähnt die WLH nicht)

Aus der Begründung zum Bebauungsplan wird deutlich, dass der Bebauungsplan einen Rahmen vorgibt. Er liegt mitnichten eine Pflicht vor, dass die Verwaltung preisgedämpften Wohnungsbau zulassen muss.

Darüber hinaus hat der Rat den Städtebaulichen Vertrag, der keine Verpflichtung zu einem preisgedämpften Gebäude enthält, beschlossen. Ebenso ist im Bauungskonzept lediglich ein Mehrfamilienhaus vorgeschrieben, ohne Konkretisierung "preisgedämpftes Gebäude".

Ähnliches gilt für den **Kinderspielplatz**:

Der Stadtrat hat keine Einrichtung eines allgemein nutzbaren Kinderspielplatzes gefordert. Der Bebauungsplan und seine Begründung enthalten daher auch keine Ausweisung von entsprechenden Gemeinbedarfsflächen. Auch der Städtebauliche Vertrag sieht keine Errichtung von Kinderspielplätzen und deren Erschließung vor. Daher halten sich die Baugenehmigungen an die Beschlusslage.

Angesichts der auf den Baugrundstücken vorzusehenden Spielplätze sowie dort und in deren Umgebung vorhandenen Spielmöglichkeiten durfte auf den Bau eines zentralen Spielplatzes verzichtet werden.

Die Behauptung der WLH: „Ebenso wurde für das Neubaugebiet entgegen der rechtlichen Festlegung aus § 8 BauONRW kein großer Kinderspielplatz festgelegt.“ ist schlicht falsch. Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauO NRW kann mitnichten ein "großer Kinderspielplatz" gefordert werden. Nach dieser Vorschrift genügt bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen die Anlage eines ausreichend großen Spielplatzes für Kleinkinder auf dem Baugrundstück. Dies ist nach dem BPlan möglich und dem Baugenehmigungsverfahren vorbehalten. Zudem entspricht die Anlegung des Spielplatzes auf dem Baugrundstück am besten der gesetzgeberischen Intention, weil hier eine Überwachung der Kleinkinder durch Erziehungsberechtigte regelmäßig unproblematisch möglich ist.

II. Zuständigkeiten für Baugenehmigungsverfahren

Die Untere Bauaufsicht ist für die Erteilung von Baugenehmigungen zuständig. Dies gilt auch für Entscheidungen über Befreiungen und Ausnahmen (hier: rechtmäßige Genehmigung eines Mehrfamilienhauses mit 4 Wohneinheiten).

Weder Dezernent noch Bürgermeisterin üben die Fachaufsicht aus, können daher die Mitarbeiter in der Bauaufsicht nicht anweisen, Baugenehmigungen mit bestimmtem Inhalt zu erteilen. Vielmehr dokumentiert der jeweilige Sachbearbeiter durch seine Unterschrift sein im Rahmen der Gesetze ausgeübtes pflichtgemäßes Ermessen. Die Fachaufsicht liegt beim Kreis Mettmann.

Die Erteilung von Baugenehmigungen ist keine Angelegenheit, in welcher dem Rat Mitwirkungsrechte zustehen. Beschäftigte der Bauaufsicht werden gemäß Geschäftsverteilungsplan eingesetzt. Stadtverordnete oder Fraktionen haben keinen Auskunftsanspruch, einzelne Bearbeiter der Unteren Bauaufsicht namentlich genannt zu bekommen.

Im Übrigen erhält der Fachausschuss stets eine Liste zu Baugenehmigungsverfahren in nichtöffentlicher Sitzungsteil. So wurde auch die Antragstellung für das Vorhaben am Teichkamp mit 10 Wohneinheiten in der Sitzung des SUVA am 21.06.2018 und die Genehmigung im SUVA am 27.11.2018 mitgeteilt.

III. Fazit

Der Bauherr hat einen genehmigungsfähigen Bauantrag gestellt.

Die von der Bauaufsicht der Stadt Haan erteilten Baugenehmigungen sind rechtmäßig erteilt worden.

Der Bauherr wurde durch die Baugenehmigungen nicht begünstigt.

IV. Bewertung

Die Fraktionsvorsitzende bittet in ihrer Frage 5 um Bewertung der Bgm'in:

Die Landesbauordnung, der Bebauungsplan 149, der Städtebauliche Vertrag und das Bebauungskonzept widerlegen in Gänze die Auffassung der WLH-Fraktion. Die Behauptungen und Unterstellungen der WLH-Fraktion sind nicht nur tatsächlich, sondern auch rechtlich falsch.

Solch fehlerhaften Behauptungen bewirken leider, dass beim Bürger der falsche Eindruck entsteht, dass die Verwaltung rechtswidrig einem Dritten einen Vorteil verschaffen will. Das hat diese Verwaltung nicht verdient.

Weitere Anfragen liegen nicht vor.

6./ Mitteilungen

Protokoll:

Bgm'in Dr. Warnecke teilt seitens der Verwaltung folgendes mit:

„Genau vor 99 Jahren, am 15. Februar 1921, wurden unserer Stadt die Stadtrechte verliehen. In einem Jahr werden wir 100 Jahre Stadtrechte feiern. In der Verwaltung erarbeitet eine Projektgruppe unter Federführung der Öffentlichkeitsarbeit Ideen, wie die Feierlichkeiten vonstattengehen sollen. Feststeht, dass wir im Sommer 2021 ein gemeinsames Fest für und mit allen Haanerinnen und Haaner organisieren werden. Freuen wir uns auf unseren 100. Geburtstag!“

Weiterhin teilt sie mit, dass die Verleihung der Ehrengabe ebenfalls um den 15.02.2021 stattfinden werde.

Stv. Drennhaus verweist bezüglich Anfrage der WLH-Fraktion vom 12.02.2020 bezüglich des Neubaugebietes Am Teichkamp auf den § 9 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Haan, nach der Anfragen mit einer Frist bis drei Tage vor der Sitzung bei der Verwaltung eingegangen sein müssen. Zwar könne von der Frist auch abgesehen werden, allerdings bestehe dann kein Recht auf Beantwortung der Anfrage innerhalb der Sitzung, sofern die Verwaltung dies nicht leisten könne. Er bittet daher alle Fraktionen darum die genannte Frist einzuhalten.

Weitere Mitteilungen liegen nicht vor.